

Aufteilung der Normen über die Länder und Kreise auf die Gemeinden und als Abschluß nach Ausstellung der Ablieferungsbescheide für jede einzelne Wirtschaft die Meldung über die Summen der einzelnen Ablieferungsbescheide an die zentrale Planungsstelle erfolgt war, also erst Monate nach Erlaß der Anweisungen.

Bei der Verteilung der Planmengen und der Festlegung der Durchschnittsnormen sind die wesentlichen Grundlagen die Bodengüte, die Berücksichtigung des Acker- und Grünlandverhältnisses und die seit Jahren bestehende Aufteilung der bäuerlichen Wirtschaften in die bekannten fünf Betriebsgrößengruppen: von 0,5 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 20, 20 bis 50 und über 50 Hektar. Bei allem Bedürfnis nach objektiver Erfassung dürfen die sozialen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden. Wir halten es für zweckmäßig, in einer Durchführungsverordnung gewissermaßen als Untergruppe die Betriebsgröße von 0,5 bis 2 ha festzulegen mit der Maßgabe einer besonderen Differenzierungsbehandlung. Das soll viele berechnete Klagen über Härten für Betriebe dieser Größenordnung verstummen lassen, die ihrem Umfang nach nicht sehr viel mehr als Selbstversorgerbetriebe sind.

(Beifall)

Ist für die Veranlagung und ist demgemäß für die Festsetzung der Ablieferungsnormen alles das maßgebend, was bisher dargelegt worden ist, ergibt sich eine besondere Aufgabe für die Länder und die Kreise, dafür zu sorgen, daß auch bei abweichenden Normen im Länder- und Kreisdurchschnitt selbst Grenzkreise und Grenzgemeinden von Land zu Land und Kreis zu Kreis gleichmäßig behandelt werden. Auch das verlangt eine gewissenhafte und sorgfältige Abstimmung zwischen Länderregierung und Kreisbehörden. Es ist weiterhin zu vermeiden, daß Veranlagungsüberschneidungen, also Doppelbelastungen, wie es beispielsweise häufig genug bei Obstplantagen vorgekommen ist, ungerechtfertigte Härten mit sich bringen. Für alle diese Fälle ergeben sich besondere Richtlinien aus der Durchführungsverordnung.

Die Differenzierung soll nicht von der Behörde her durchgeführt werden, weil der grüne Tisch dafür nicht geeignet ist. Sie muß erfolgen durch besondere Kommissionen in Zusammenarbeit mit den Behörden. Darum ist festgelegt, daß diesen Kommissionen auf der Ebene der Gemeinde zwei Vertreter der gegenseitigen Bauernhilfe — also der Bauernschaft selbst —, ein Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und ein Beauftragter des Kreises angehören. Sie können ihre Arbeit aufbauen von der Planmenge der Gemeinde und den Normen aus. Das setzt sie instand, bei gewissenhafter Arbeit unter voller Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaften die Erfüllung der der Gemeinde auferlegten Mengen in den einzelnen Erzeugnissen zu sichern. Das Gesetz verlangt die Vorlage der Ablieferungsverpflichtungen des einzelnen Betriebes in Bauernversammlungen durch den Bürgermeister. So scheint uns die Gewähr gegeben, daß in wirklich objektiver Weise das wirkliche Leistungsvermögen der einzelnen Wirtschaft Berücksichtigung findet.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich die Notwendigkeit bestimmter Veränderungen der Ablieferungsfristen und Ablieferungsquoten ergeben. Bestimmender Grundsatz dabei ist eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung. Die betriebswirtschaftlichen Belange sind dabei trotz allem berücksichtigt. Wir müssen zum Beispiel mit bestimmten Schwierigkeiten der Butterversorgung fertig werden, und wir müssen unsere Kartoffeln so erfassen, daß wir in den sicher frostfreien Herbstwochen — also nicht im No-

vember, sondern im Oktober — unsere Kartoffelversorgung durchführen.

(Beifall)

Das ist auch verkehrstechnisch notwendig. Wir leiden einmal an dem Mangel gedeckter Waggons, und wir brauchen zum anderen unsere Verkehrsmittel im November für den Transport von Zuckerrüben und Kohlen.

Keine Verwaltungsstelle oder Organisation ist berechtigt, den bäuerlichen Wirtschaften über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Ablieferungsverpflichtungen aufzuerlegen. Wir wissen, daß die Erfassung vielfach Ärgernis hervorgerufen hat, daß die Abrechnung und die rechtzeitige Bezahlung der abgelieferten Produkte zu wünschen übrig ließ. Das Gesetz verpflichtet die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, Abrechnung und Vergütung spätestens zehn Tage nach der Abnahme vorzunehmen. Bei der Lieferung von Milch bleibt die seit Jahren eingeführte Monatsabrechnung unverändert.

In den Beratungen der Fraktionen und in den Ausschüssen der Volkskammer selbst hat die Rücklieferungsquote von 35 Prozent Magermilch als Höchstgrenze eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Es ist zu verstehen, daß die Landwirtschaft nach eiweißhaltigen Futtermitteln ruft. Seit Jahr und Tag fordert sie darum auch erhöhte Importe von Eiweißkonzentraten. Nichtsdestoweniger konnte sich die Regierung nicht entschließen, über diese Quote hinauszugehen, weil auch die Versorgung der Bevölkerung mit Magermilch bei Kindern und Kranken unerlässlich ist. Die Regierung ist sich bewußt, daß das Eiweißproblem für die Aufschließung weiterer Leistungen in der Viehwirtschaft gelöst werden muß. Es werden sich Wege dazu finden lassen, allein schon durch die in absehbarer Zeit vorgesehene Aufnahme eigener Fischmehlproduktion. Hier kann aber nur Schritt um Schritt vorangegangen werden, und es ist im Augenblick wichtiger, dafür zu sorgen, daß die im Gesetz vorgesehene Quote von 35 Prozent tatsächlich von allen Molkereien an die Milchauflieferer abgegeben werden kann. Das war bis jetzt nicht der Fall.

In einem dritten, kurzen Abschnitt über Finanzbestimmungen werden im Gesetz die Bereitstellung der notwendigen Kreditmittel im Kreditplan der Banken, die schon am Anfang angeführten Absichten der Verbesserung der Relation zwischen Erzeugerpreis und Produktionskosten, endlich auch die Erzeugerpreise selbst und die Neufestsetzung von Verbraucherpreisen behandelt.

Ich hoffe, nicht wiederholen zu müssen, daß alle diese Aufgaben nicht im Sinne billiger Patentlösungen erledigt werden, sondern daß sorgfältige Abwägung des für beide Seiten Zumutbaren bestimmend ist. Daß in diesem gleichen Abschnitt auch die Senkung der Kosten des Handelsapparates behandelt wird, deutet darauf hin, daß die Regierung auch von dieser Seite her alles untersuchen und versuchen wird, was zum Ausgleich dieser Schwierigkeiten zu dienen in der Lage ist.

Das ist im wesentlichen der Inhalt des Gesetzes.

Zwei Überlegungen müssen sich zwangsläufig anschließen. Die eine ist ernährungswirtschaftlicher Art. Mit den seit 1. Dezember 1949 durchgeführten allgemeinen Rationserhöhungen, die überall dort, wo sich noch Lücken gezeigt haben, durch Ergänzungsverordnungen erweitert sind, ist die Ernährung der Bevölkerung mit kohlehydrathaltigen Nahrungsmitteln, also mehlhaltigen Nahrungsstoffen aus Getreide und Kartoffeln, nicht nur ausreichend, sondern zum Teil reichlich. Das beweisen die Überhänge, die den Anlaß zu Qualitätsverbesserungen gegeben haben. Mangel leiden wir noch an Fett und Eiweiß. Diesen Mangel zu beheben, hat sich die Regierung zum Ziel gesetzt. Die im